

Der Briefetel-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Porto: zuzug.

Briefetel-Bote

Anzeigen werden in P.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechsgealtene Petitzeile kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für Hoffjagdrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetelbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 52

Dienstag, den 6. Mai 1913

12. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält eine Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kirchplatz sowie die Promenade am Bodensee werden durch das Strazen und Scharen von dort umherlaufenden Hühnern arg beschädigt. Sollten von heute ab an den bezeichneten Stellen wiederum Hühner angetroffen werden, so muß ich gegen deren Besitzer zu meinem Bedauern mit Zwangsmahregeln vorgehen.
Birkenwerder, den 24. April 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Als Zugelaufen gemeldet:

1 schwarzbrauner Dobermannhund.

Rechte an dem Tier sind innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gemäß §§ 9 und 9 a der Dienstankündigung vom 27. Oktober 1899, betreffend die polizeiliche Behandlung der Hundesachen, verfahren.
Birkenwerder, den 5. Mai 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Als verloren gemeldet:

1 Bindergurt, 1 goldene Damenpanzeruhrkette und 1 braunes Portemonnaie mit Inhalt.

Birkenwerder, den 3. Mai 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Entlaufen ist 1 deutscher Wolfshund.

Birkenwerder, den 3. Mai 1913.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Zur Beratung des hierunter angegebenen Gegenstandes werden die Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Sitzung auf

Freitag, den 9. d. Mts., abends 6 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathhauses

hiermit unter dem Vermerk eingeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden sind.
Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung:

Geheime Sitzung.

Angelegenheiten des Gas- und Wasserwerkes.

Birkenwerder, den 5. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Ortsstatut

über die Einschränkung der Sonntags-Arbeiten in offenen Verkehrsstellen.

Auf Grund der §§ 105 b Absatz 2 142, 146 a der Gewerbeordnung und unter Hinweis auf den Beschluß der Gemeindevertretung vom 6. März 1913 wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Gemeindebezirk Birkenwerder folgendes bestimmt:

§ 1.

In offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — abgesehen vom 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage, an an welchen ihre Beschäftigung überhaupt untersagt ist — an Sonn- und Festtagen nur von 7 — 9 Uhr vormittags und von 12 — 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden, soweit nicht Ausnahmen durch die hierfür zuständigen Behörden festgesetzt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Birkenwerder, den 7. März 1913.

(L. S.) Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Genehmigt:

Potsdam, den 15. April 1913.

(L. S. B 5758) Der Bezirksausführer. von Ulfedom.

Veröffentlicht:

Birkenwerder, den 5. Mai 1913.

(L. S.) Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrate erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten sind am 1. April 1913 von dem königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin und der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen die Evangelischen des Forsthauses Bieselhaus aus der Kirchengemeinde Stolpe in die Kirchengemeinde Schönfließ und die Evangelischen des Forstregimentshauses Spandauer Forth aus der Kirchengemeinde Glienicke in die Kirchengemeinde Schönfließ umgelicth.

Birkenwerder, den 26. April 1913.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Hohen Neuendorf.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 6. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, findet in dem Sitzungssaal (Schulhaus), Berlinerstr. 48/49 eine Sitzung der Gemeinde-Vertretung statt.

Die Herren Schöffen und Gemeindevorordneten werden hierzu mit dem Bemerkten ergeben eingeladen, daß die Nichtanwesenden sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Tagesordnung:

1. Erwerb von Straßenland.
2. Einziehung des Seitenweges zwischen der Bergfelder- und Bühlendorferstraße.
3. Bewilligung der noch zu deckenden Kosten für die Jahrhundertfeier.
4. Vergebung der Lieferungen und Leistungen a) für die Vollenbung des Wasserturmes, b) für die Herstellung der Hausanschlüsse, c) für die Einfriedigung des Wasserwerksgrundstücks.

Hohen Neuendorf, den 3. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bekanntmachung

betreffend die Wahl der Wahlmänner im Bezirk I der Gemeinde Hohen Neuendorf zur Neuwahl des Abgeordnetenhaus.

Die Wahl

eines Wahlmannes in Abteilung III, zweier Wahlmänner in Abteilung II und eines Wahlmannes in Abteilung I

des aus dem Bezirk I (Haupt-, Fäger-, Johann Stieringstraße, Hennigsdorfer-, Waldmannslüfter-, Hermsdorfer-, Bismarck-, Alumenthal-, Moltke-, Steinmeh-, Seban-, Franz Kleeßen-, Wöbiger-, Prinz Heinrich-, Oranienburger-, Augustar-, Kaiser-, Pringen-, Kaiser Wilhelm-, Hohenzollern-, Viktoria-, Franz-, Stolper-, Karl Ludwig- und Florastraße sowie Inselplatz) der Gemeinde Hohen Neuendorf, Kreis Niederbarnim bestehende Wahlbezirk Nr. 249 zur Neuwahl des Abgeordnetenhaus, zu der hierdurch unter dem Hinweis eingeladen wird, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann, findet am

Freitag, den 16. Mai d. Js.

im Restaurant Welzer hier selbst, Berlinerstr. 30, statt und mittags 12 Uhr beginnen.

Wahlvorsteher ist der Unterzeichnete und im Falle der Behinderung der zu seinem Stellvertreter ernannte

Herr Rentier Paul Kleeßen hier selbst.

An der Wahl darf nur derjenige teilnehmen, welcher in der betreffenden Abteilung der Wählerliste eingetragen steht.

Hohen Neuendorf, den 2. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bekanntmachung

betreffend die Wahl der Wahlmänner im Bezirk II der Gemeinde Hohen Neuendorf zur Neuwahl des Abgeordnetenhaus.

Die Wahl

zweier Wahlmänner in Abteilung III, zweier Wahlmänner in Abteilung II und zweier Wahlmänner in Abteilung I

des aus dem Bezirk II (Berliner-, Schönfließer-, Clara-, Annemarie-, Friede-, Margareten-, Helenen-, Auguste-, Viktoria-, Emma-, Bergfelder-, Hubertus-, Ruhwald-, Karl-, Friedrich- und Waldemarstraße) der Gemeinde Hohen Neuendorf bestehende Wahlbezirk Nr. 250 zur Neuwahl des Abgeordnetenhaus, zu der hierdurch unter dem Hinweis eingeladen wird, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann, findet am

Freitag, den 16. Mai 1913

im Restaurant Claus (früher Jacobij) hier selbst, Schönfließerstr. 17 statt und wird mittags 12 Uhr beginnen. Wahlvorsteher ist Herr Fabrikant Otto Krüger hier selbst und im Falle der Behinderung der zu seinem Stellvertreter ernannte Herr Rentier Otto Krüger hier selbst. An der Wahl darf nur derjenige teilnehmen, welcher in der betreffenden Abteilung der Wählerliste eingetragen steht.

Hohen Neuendorf, den 2. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 8. d. Mts. vormittags von 9 Uhr ab gelangen hier selbst, Friedrichstraße 6, beim Kaufmann Heimlicher folgende Fischarten zum Verkauf: Schellfisch, Seelachs, Kabeljau, Rotzungen, Seeforellen, Karbonadenfisch, Angeldorff.

Hohen Neuendorf, den 5. Mai 1913.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bergfelde.

Ordnung

betreffend die

Erhebung einer Hundsteuer im Bezirke der Gemeinde Bergfelde.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Gemeindevertretung vom 25. Juni 1912 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Bezirke der Gemeinde Bergfelde, erlassen.

§ 1. Wer einen nicht mehr als der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 10 Mk. in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Gemeindekasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angekauft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund anstelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.